Schweizerischer Turnverband
Fédération suisse de gymnastique
Federazione svizzera di ginnastica

Schweizer Meisterschaften Kunstturnen

www.stv-fsg.ch

1. Einleitung

- Der Schweizerische Turnverband (STV) führt jährlich die Schweizer Meisterschaften Kunstturnen (SM) zusammen mit den Schweizer Meisterschaften Kunstturnen Amateure (SMA) für die Bereiche männlich und weiblich durch.
- Verantwortlich für die Organisation und Durchführung ist die Abteilung Spitzensport bzw. das Ressort Kunstturnen.

2. Teilnahmeberechtigung

- Inhaber eines gültigen Leistungssportausweises und Mitglieder des STV.
- Mitglieder der National- und Juniorenkader sowie weitere Turner/-innen, welche die Kriterien des Ressorts Kutu erfüllen. Die Kriterien werden jährlich mit der Ausschreibung bekanntgegeben.
- Definitiver Entscheid über Ausnahmen und Zulassung durch das Ressort Kutu.
- Altersbeschränkung: Kutu F: ab 13 Jahren, Kutu M: keine.

3. Wettkampfprogramm

- Das Wettkampfprogramm besteht aus einem Mehrkampf und den Gerätefinals. Die Teilnehmer können im Mehrkampf oder an einzelnen Geräten starten.
- Der Mehrkampf dient gleichzeitig als Qualifikation für die Gerätefinals.
- Für die jeweiligen Gerätefinals qualifizieren sich die sechs Turner/-innen plus 2 Reserveturner/-innen mit den höchsten Noten pro Gerät der SM und SMA.

4. Bewertung und Kampfgericht

- Die Bewertung erfolgt je nach Kategorie nach den gültigen Wertungsvorschriften des STV bzw. der "Fédération Internationale de Gymnastique" (FIG). Für Athleten unter 18 Jahren bzw. Athletinnen unter 16 Jahren sind die in den gültigen Wertungsvorschriften der FIG ausgewiesenen "Verbotenen Elemente" verboten.
- Das Aufgebot der Kampfrichter/-innen erfolgt durch die Kampfrichterchefs.

5. Rangfolge

Für alle Rangierungen und die Qualifikationen gelten die Ex Aequo-Regeln der FIG. (OS Version)

6. Auszeichnungen

- Die Titel "Schweizer Meister/-in" werden im Mehrkampf und den Gerätefinals an die bestklassierten Schweizer Turner/-innen vergeben.
- Im Mehrkampf werden je eine Gold-, Silber- und Broncemedaille abgegeben. Für die Ränge 4 bis 8 werden Diplome abgegeben.
- In den Gerätefinals werden je eine Gold-, Silber- und Broncemedaille abgegeben. Für die Ränge 4 bis 6 werden Diplome abgegeben.
- Die Schweizer Meister Kutu M + Kutu F erhalten je einen Wanderpokal. Dieser bleibt im Besitze des Turners bzw. der Turnerin, der/die ihn dreimal in Folge gewinnt.

7. Wettkampfbestimmungen

7.1. Turnkleidung

- Die Turner/-innen haben in neutralen Tenues oder Vereinstenues zum Wettkampf anzutreten. Ansonsten gelten die Wettkampfvorschriften der FIG.
- Es gelten die Richtlinien betr. Werbung der FIG.
- Verstösse werden gemäss geltendem CdP bestraft.
- Zu den Siegerehrungen erscheinen die Turner/-innen in der Wettkampfbekleidung.

7.2. Startreihenfolge

- Der Gerätewechsel erfolgt in olympischer Reihenfolge.
- Die Startreihenfolge im Mehrkampf erfolgt nach den Vorschriften der FIG.
- Die Startreihenfolge in den Gerätefinals wird ausgelost.

7.3. Teilnahme an den Gerätefinals
- Die Qualifizierten für die Gerätefinals gelten als angemeldet.
- Abmeldungen müssen bis eine Stunde nach dem Mehrkampf erfolgen.
- Die zwei Ersatzturner/-innen müssen sich bis zum Ende des Einturnens bereithalten, um ausfallende Finalteilnehmer zu ersetzen.

7.4. Bodenmusik
Die Kassetten oder CD müssen bis 15 Minuten vor dem Wettkampf abgegeben werden. Die Musik muss am Anfang der Seite A der Kassette abspielbereit sein. Musikträger und Hülle müssen deutlich mit Name, Vorname und Verein der Turnerin bezeichnet sein. Auf dem Musikträger darf sich nur eine einzige Musik befinden. Der Leistungssportausweis muss ersichtlich sein.

7.5. Rechte und Pflichten der Trainer und Turner
- Pro Verein ist nur ein Trainer in Sportbekleidung auf dem Wettkampfplatz zugelassen. Falls Turner/-innen aus dem gleichen Verein in verschiedenen Gruppen eingesetzt sind, ist pro Gruppe ein Trainer des gleichen Vereins zugelassen. Die Hilfe der angestellten STV-Trainer ist erlaubt.
- Undisziplinertes bzw. unsportliches Verhalten der Turner/-innen wird als Regelverstoss ausgelegt und gemäss geltendem CdP bestraft.
- Die Trainer werden aufgefordert, ihre Turner/-innen in sportlich fairer Weise zu führen.
- Während dem Wettkampf sind Diskussionen mit Kampfrichtern nicht gestattet. Ansprechstelle ist die Wettkampfleitung bzw. der verantwortliche Kampfrichterchef. Proteste gegen Noten aufgrund von Videoaufzeichnungen sind nicht zugelassen.
- Trainer, die sich undiszipliniert und unsportlich verhalten oder gegen die Regeln verstossen, werden durch die Wettkampfleitung vom Wettkampfplatz gewiesen.
- Weiter gilt das Reglement „Sanktionen und Bussen" des Schweizerischen Turnverbandes.

7.6. Ein- und Ausmärsche, Gerätewechsel
Ein- und Ausmärsche sowie die Gerätewechsel erfolgen grundsätzlich geordnet und nach Musik. Vor dem Einturnen an den Geräten, präsentieren sich die Gruppen auf einem Glied vor dem Kampfgericht.

7.7. Dopingkontrollen
Jede Art von Doping ist verboten. Durch Antidoping Schweiz können unangekündigte Kontrollen vorgenommen werden. Die zur Dopingkontrolle aufgebotenen Turner/-innen müssen sich nach den erteilten Weisungen richten.

8. Anmeldung und Finanzen
- Die namentliche Meldung aller Turner/-innen hat durch die kantonalen Kunstturnvereinigungen oder die kantonalen/regionalen Turnverbände bis spätestens 4 Wochen vor dem Anlass zu erfolgen.
- Für alle **angemeldeten** Turner/-innen wird vom Organisationskomitee (OK) ein Startgeld erhoben. Die Überweisung hat bis spätestens 2 Wochen vor dem Wettkampf auf das Konto des OK zu erfolgen.
- Bei nicht erfolgter Einzahlung wird der Turner/die Turnerin nicht zum Wettkampf zugelassen.

9. Abmeldungen
- Abmeldungen sind dem Betreuer der SM unverzüglich zu melden.
- Es erfolgt keine Rückerstattung des Startgeldes.

10. Versicherungen
Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Teilnehmer/-innen sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert.

11. Schlussbemerkungen
- Dieses Reglement wurde vom Ressort Kunstturnen an der Sitzung vom 3. März 2010 genehmigt und tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.
- Änderungen dieses Reglements können vom Ressort Kunstturnen unter gleichzeitiger Orientierung der kantonalen Kunstturnvereinigungen und der kantonalen/regionalen Turnverbände jederzeit vorgenommen werden.
- In Ausnahmefällen und bei Streitigkeiten entscheidet das Ressort Kutu abschliessend.